

1990

Ausgegeben zu Bonn am 13. Juni 1990

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 90	Verordnung über die Ausbildungsförderung für Auszubildende mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes (BAföG-PendlerV) neu: 2212-2-16	998
5. 6. 90	Dritte Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften neu: 9232-1-1-9	999
6. 6. 90	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen 806-21-11-2	1000
6. 6. 90	Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (3. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung) 9241-23-10	1001
6. 6. 90	Verordnung über die Kontrollen gemäß der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (EGKontrollRV) neu: 9231-8-1	1003
11. 5. 90	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Bereich der Deutschen Bundespost POSTBANK neu: 2030-11-47-19; 2030-11-47-14	1005
22. 5. 90	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-5-61	1006

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17	1008
Verkündungen im Bundesanzeiger	1009
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1009

Die Anlage zur 3. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 6. Juni 1990 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über die Ausbildungsförderung
für Auszubildende mit Wohnsitz
außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes
(BAföG-PendlerV)**

Vom 1. Juni 1990

Auf Grund des § 6 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Bedarf

Für Auszubildende, die täglich von ihrem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) aus im Geltungsbereich des Gesetzes eine Ausbildungsstätte besuchen oder ein Praktikum durchführen, gelten als Bedarf 53 v. H. der nach den §§ 12, 13 Abs. 1 und 2 und § 14 des Gesetzes maßgeblichen Beträge mit einer

Aufrundung jeweils auf volle zehn DM. § 13 Abs. 2a des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. Juni 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Dritte Verordnung
über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**

Vom 5. Juni 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Abweichend von § 22a Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung brauchen besondere Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen nicht in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt zu sein, wenn

1. die Konstruktion dem Stand der Technik entspricht,
2. der Rückhalteeinrichtung eine Einbau- und Gebrauchsanweisung beigegeben ist, in der die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugtypen angegeben sind, für die sie verwendbar ist.

§ 2

Abweichend von § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen behinderte Kinder auf Vordersitzen von Kraftfahrzeugen mitgenommen werden, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung im Sinne des § 1 benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist, bestätigt wird, daß anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nach § 22a Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nur eine besondere Rückhalteeinrichtung verwendet werden kann. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 4 Jahre sein. Sie ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Juni 1990

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse
mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung
in anerkannten Ausbildungsberufen**

Vom 6. Juni 1990

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1989 (BGBl. I S. 486), werden folgende Nummern angefügt:

- | | |
|--|---|
| „18. Diplôme de maintenance aéronautique
option: cellule, moteur, électricité | 18. Fluggerätmechaniker/Fluggerätmechanikerin |
| 19. Certificat d'aptitude professionnelle
mécanicien de cellules d'aéronefs | 19. Fluggerätbauer/Fluggerätbauerin“. |

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Juni 1990

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn
(3. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung)**

Vom 6. Juni 1990

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) wird vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen verordnet:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Eisenbahn vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560), zuletzt geändert durch die 2. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2862), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden nach der Angabe „Randnummer 10 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2,“ die Angaben „Randnummer 1513 Satz 2, Randnummer 1606 Satz 2,“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Der Absender darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie zur Beförderung zugelassen sind; soweit gefährliche Güter im kombinierten Ladungsverkehr befördert werden, hat der Absender anhand der Beförderungspapiere zu prüfen, ob die Güter zur Beförderung zugelassen sind. Der Beförderer ist in allen Fällen verpflichtet, anhand der Beförderungspapiere zu prüfen, ob die gefährlichen Güter zur Beförderung zugelassen sind.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt gefaßt:
 - „1. die Verpackung nach der Anlage Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitte A.1 und 2 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 13, jeweils Nummer 2,
 2. das Zusammenpacken nach der Anlage Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt A.3 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 13, jeweils Nummer 6,
 3. die Kennzeichnung nach der Anlage Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt A.4 der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 13, jeweils Nummer 8,“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Klassen 1a bis 6.2 und 8“ werden durch die Worte „Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9“ ersetzt.

- bb) Die Worte „Randnummer 700 Abs. 3 Buchstabe a“ werden durch die Worte „Blätter 1 bis 13, jeweils Nummer 7,“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Klasse 1a bis 1c“ durch die Worte „Klasse 1“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Zusammenladeverbote nach der Anlage Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt E der Beförderungsvorschriften, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 13, jeweils Nummer 7, gelten sinngemäß.“

5. In § 9 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„(2) Zuständige Behörde im Sinne der Anlage Anhang X ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und zuständige Behörde im Sinne der Anlage Anhang XI das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.).

(3) Zuständig sind für

1. die Baumusterzulassung von Tankcontainern die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und für die Baumusterzulassung von Kesselwagen das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.);
2. a) die Bauartprüfung und -zulassung von Verpackungen nach der Anlage Anhang V Randnummer 1550 Abs. 1 und die Baumusterprüfung nach der Anlage Randnummer 5 Satz 2 das Bundesbahn-Zentralamt Minden (Westf.) und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung; sie können die Bauartprüfung von Herstellern oder Verwendern einer Verpackung oder von sonstigen Prüfstellen anerkennen. Das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien über die Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen. Die Zuständigkeit gilt auch für die Bauartprüfung und -zulassung von Großpackmitteln (IBC) nach der Anlage Anhang VI Randnummern 1602 und 1603;
- b) Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach der Anlage Anhang V Randnummer 1550 Abs. 3 und von Großpackmitteln (IBC) nach der Anlage Anhang VI Randnummern 1602 und 1603 Abs. 6 die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung;
3. a) die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form,
- b) die Prüfung der Muster von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen,

- c) die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen bei der Fertigung prüfpflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen, und
- d) die Überwachung der Fertigung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe sowie deren erstmalige und wiederkehrende Prüfung
- die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung;
4. die Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen und die Zulassung der Muster von Versandstücken für radioaktive Stoffe das Bundesamt für Strahlenschutz;
5. die Genehmigung bestimmter explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach der Anlage Randnummer 102 Abs. 9, die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 103 Abs. 5 Methoden E 102, E 103, E 138 und E 146 und die Zuordnung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 nach Anhang I Randnummer 1101 Abs. 5 die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, für den militärischen Bereich das Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT).“
6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 6 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. als Hersteller entgegen der Anlage Anhang V Randnummer 1513 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, an Verpackungen oder entgegen Anhang VI Randnummer 1606 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, an Großpackmitteln (IBC) die Kennzeichnung anbringt.“
7. Es wird folgender § 11 eingefügt:
- „§ 11
Übergangsvorschriften
Gefährliche Güter der Klassen 1 (bisher Klassen 1a, 1b und 1c), 7 und 9 dürfen bei innerstaatlichen Beförderungen bis zum 30. Juni 1990 nach den am 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften der Gefahrgutverordnung Eisenbahn verpackt und gekennzeichnet sowie im Frachtbrief bezeichnet sein; die Randnummern 1571 und 1755 bleiben unberührt. Im Frachtbrief hat der Absender in diesen Fällen bei der Bezeichnung der Güter nach der Abkürzung „GGVE“ das Wort „alt“ einzutragen.“
8. Die Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn wird, wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich, geändert.“)

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Juni 1990

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dieter Schulte

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Verordnung
über die Kontrollen gemäß der Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988
über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates
über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr
und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr
(EGKontrollRV)

Vom 6. Juni 1990

Auf Grund des § 2 Nr. 1 Buchstabe a des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640) verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Die Richtlinie 88/599/EWG des Rates vom 23. November 1988 (ABl. EG 1988 Nr. L 325 S. 55) über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.

§ 2

(1) Es werden regelmäßig Straßen- und Betriebskontrollen durchgeführt, durch die ein bedeutender, repräsentativer Teil der Fahrer, der Unternehmen und der Kraftfahrzeuge jeder Beförderungsart erfaßt wird, die in den Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 fallen. Bei der Auswahl der Unternehmen sind die jeweiligen Erfahrungen wie auch Verdachtsmomente auf Grund von Straßenkontrollen zu berücksichtigen.

(2) Die Kontrollen werden in der Weise durchgeführt, daß jährlich mindestens 1 v. H. der Tage, an denen Fahrer von in den Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 fallenden Fahrzeugen arbeiten, erfaßt werden; hiervon müssen mindestens 15 v. H. der Arbeitstage bei Straßenkontrollen und mindestens 25 v. H. bei Betriebskontrollen überprüft werden.

(3) Der Kontrollumfang nach Absatz 2 soll in jedem Bundesland erbracht werden. Der bisherige Kontrollumfang in den Bundesländern soll nicht verringert werden.

§ 3

Der Mindestumfang der Kontrollen von 1 v. H. der Fahrtage wird erbracht durch die Überprüfung von mindestens 1 v. H. aller verwendeten Schaublätter; dabei entspricht ein Fahrtage einem Schaublatt. Die Zahl der Fahrtage bzw. Schaublätter errechnet sich aus dem Produkt von 240 jährlichen Einsatztage und der Zahl der in den einzelnen Bundesländern zugelassenen Kraftfahrzeuge, die

unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 fallen. Die Mindestzahlen der zu kontrollierenden Schaublätter richten sich nach den Fahrzeugbestandszahlen, die den Ländern durch die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in Abstimmung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt alle zwei Jahre zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

(1) Die Zahl der jährlich durchgeführten Straßen- und Betriebskontrollen, der überprüften Arbeitstage und der gemeldeten Verstöße sind in den Angaben mitaufzuführen, die der Kommission nach Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 durch den Bundesminister für Verkehr übermittelt werden.

(2) Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übermittelt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mindestens einmal jährlich oder auf besonderes Ersuchen eines Mitgliedstaates auch in Einzelfällen alle verfügbaren Angaben über die von Gebietsfremden begangenen Zuwiderhandlungen. Entsprechende Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten leitet sie an die zuständigen Kontrollbehörden des Bundes und der Länder weiter.

(3) Die Kontrollen und Ahndungsmaßnahmen durchführenden Stellen der Länder haben die für die Berichte nach den Absätzen 1 und 2 zu erhebenden Angaben an die nach Landesrecht zuständige Stelle weiterzuleiten. Die zuständigen Stellen des Bundes verfahren entsprechend.

(4) Dem Berichtswesen nach Absatz 3 ist ein vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger bekanntzugebendes Berichtsmuster zugrunde zu legen. Das Berichtsmuster muß dem von der EG-Kommission gemäß Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie Nr. 88/599/EWG den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellenden Berichtsmuster entsprechen.

(5) Die Berichte nach Absatz 1 sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle und von den zuständigen Stellen des Bundes dem Bundesminister für Verkehr für jedes Kalenderjahr, spätestens bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres, zu übermitteln. Die Zahlen über die begangenen Zuwiderhandlungen für die Berichte nach Absatz 2 werden von den nach Landesrecht zuständigen Stellen regelmäßig der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übermittelt.

§ 5

Die Straßenkontrollen sind ohne Diskriminierung nach gebietsansässigen oder gebietsfremden Fahrzeugen und Fahrern durchzuführen.

§ 6

Um die Aufgabe der zuständigen Kontrollbeamten zu erleichtern, ist ihnen

1. eine Liste der zu überprüfenden Hauptpunkte und
 2. eine mehrsprachige Zusammenstellung gängiger Ausdrücke aus dem Straßenverkehrswesen
- zur Verfügung zu stellen.

Die Zusammenstellung wird vom Bundesminister für Verkehr zur Verfügung gestellt; sie soll der von der EG-Kommission den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellenden Zusammenstellung entsprechen.

§ 7

(1) Bei den Straßenkontrollen sind mindestens zu prüfen:

1. a) die Tageslenkzeiten,
b) die Unterbrechungen und die täglichen Ruhezeiten,
c) im Falle eindeutiger Anzeichen für Unregelmäßigkeiten auch die Schaublätter der vorangegangenen Tage, die nach Artikel 15 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 im Fahrzeug mitzuführen sind;
2. gegebenenfalls die letzte wöchentliche Ruhezeit;
3. das einwandfreie Funktionieren des Kontrollgeräts (Feststellung eines möglichen Mißbrauchs des Geräts und/oder der Schaublätter) oder gegebenenfalls Vorlage der in Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 genannten Dokumente.

(2) Bei den Betriebskontrollen sind zusätzlich zu den Prüfgegenständen bei Straßenkontrollen mindestens zu prüfen:

1. wöchentliche Ruhezeiten und Lenkzeiten zwischen diesen Ruhezeiten;
2. vierzehntägige Begrenzung der Lenkzeiten;
3. Ausgleich für die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ruhezeiten;

4. die Verwendung von Schaublättern und/oder die Planung der Arbeitszeiten der Fahrer.

(3) Als Betriebskontrolle gilt auch die Überprüfung von Unterlagen, insbesondere Schaublättern, die der zuständigen Behörde auf Verlangen übersandt werden.

(4) Die Befugnis der Kontrollbehörden zu weitergehenden Kontrollen (insbesondere Planung der Arbeitszeiten der Fahrer) bleibt unberührt.

§ 8

(1) Legt das Ergebnis einer Straßenkontrolle, der der Fahrer eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs unterzogen wird, den Verdacht auf Verstöße nahe, die während der Kontrolle nicht aufgedeckt werden können, weil die erforderlichen Angaben fehlen, so kann die zuständige Behörde den betreffenden Mitgliedstaat bei der Klärung um Amtshilfe ersuchen. Im umgekehrten Falle leistet die zuständige Behörde einem Mitgliedstaat Amtshilfe.

(2) Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr koordiniert das gemäß Absatz 1 vorgesehene Verfahren zur grenzüberschreitenden Amtshilfe. Entsprechende Ersuchen richten die zuständigen Landesbehörden unmittelbar an die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr. Diese leitet Auskünfte oder Amtshilfeersuchen von Behörden anderer EG-Mitgliedstaaten unmittelbar an die zuständigen Landesbehörden weiter.

§ 9

Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr koordiniert die Straßenkontrollaktionen, die mindestens zweimal jährlich in Abstimmung mit anderen EG-Mitgliedstaaten durchzuführen sind.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Fahrpersonalgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Juni 1990

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Bereich der Deutschen Bundespost POSTBANK**

Vom 11. Mai 1990

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), übertragen wir die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) – je für ihren Bereich –

dem Leiter der Zentralstelle Postbank

den Amtsvorstehern

der Postgiroämter und

der Postsparkassenämter.

II.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Ernennung und Entlassung der in Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 6. Juli 1982 (BGBl. I S. 959) insoweit außer Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1990

Deutsche Bundespost POSTBANK
Generaldirektion
Der Vorstand
Dr. Zurhorst

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 22. Mai 1990

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß die Bezeichnungen, das Kennzeichen und die Flagge der

Vereinigung afrikanischer Erdölproduzenten
(Anlage)

von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. März 1989 (BGBl. I S. 657).

Bonn, den 22. Mai 1990

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Bezeichnungen:

African Petroleum Producers Association
Association des Producteurs de Pétrole Africains
Associação de Produtores de Petróleo Africanos
رابطة منتجي النفط الافارقة

Kennzeichen:

(farbig)



Flagge:

(bestehend aus dem Kennzeichen auf weißem Grund)



Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 17, ausgegeben am 8. Juni 1990

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 90	Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 11. August 1989 zum Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 11. August 1989 zur Durchführung des Abkommens . .	454
3. 5. 90	Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (3. RID-Änderungsverordnung)	461
28. 3. 90	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes	462
25. 4. 90	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	467
30. 4. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	469
30. 4. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	469
30. 4. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	470
30. 4. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	470
7. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert	471
8. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-botsuanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	471
8. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	473
15. 5. 90	Bekanntmachung des deutsch-burkinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	474
16. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl	476

Die Anlage zur 3. RID-Änderungsverordnung vom 3. Mai 1990 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.
Preis des Anlagebandes: 63,84 DM (61,44 DM zuzüglich 2,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 64,84 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
16. 5. 90 Erste Verordnung zur Änderung der Einhundertdritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Kassel) 96-1-2-103	2841	(100)	31. 5. 90)	14. 6. 90
16. 5. 90 Verordnung TSF Nr. 3/90 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs 9291	2893	(102)	2. 6. 90)	1. 7. 90

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1179/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	L 119/1	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1180/90 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1990/91	L 119/23	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1181/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse	L 119/25	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1182/90 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1990/91	L 119/26	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1183/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 119/27	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1184/90 des Rates zur Festsetzung der Gemeinschaftsreserve im Hinblick auf die Erhebung der Abgabe auf Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für den Zeitraum vom 1. April 1990 bis 31. März 1991	L 119/30	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1185/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 zur Änderung der Interventionsregelung für Butter und Magermilchpulver sowie der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	L 119/31	11. 5. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 des Rates zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder	L 119/32	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1187/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands	L 119/34	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1188/90 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 119/36	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1189/90 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für die Auslösung der Beihilfe, des Zielpreises sowie des Mindestpreises für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 119/37	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1190/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 119/39	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1191/90 des Rates zur Festlegung der monatlichen Zuschläge zum Auslösungsschwellenpreis, zum Zielpreis und zum Mindestpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 119/40	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1192/90 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 119/42	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	L 119/43	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1194/90 des Rates zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsektor für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 119/46	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1195/90 des Rates zum Erlaß von Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln	L 119/53	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1196/90 des Rates zur Sanierung der gemeinschaftlichen Mandarinerzeugung	L 119/55	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1197/90 des Rates über Sondermaßnahmen betreffend die Anwendung bestimmter Interventionsschwellen für Obst und Gemüse im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 119/57	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1198/90 des Rates über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Zitruskartei	L 119/59	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1199/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen und zur Änderung der die Interventionsschwelle betreffenden Durchführungsbestimmungen	L 119/61	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 des Rates zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelerzeugung	L 119/63	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1201/90 des Rates betreffend Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von Zitrusfrüchten	L 119/65	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1202/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 119/66	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1203/90 des Rates zur Festlegung vorläufiger Maßnahmen bezüglich der Beihilfe für die Erzeugung von Verarbeitungserzeugnissen aus Tomaten	L 119/68	11. 5. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1204/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 989/84 zur Festsetzung von Garantieschwellen für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 119/71	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1205/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/88 zur Einführung von Garantieschwellen für Pfirsiche und Birnen in Sirup und/oder natürlichem Fruchtsaft	L 119/73	11. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 119/74	11. 5. 90
11. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1248/90 der Kommission zur Kürzung der Grund- und Ankaufpreise für Blumenkohl für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 und Überschreitung der Interventionschwelle	L 121/24	12. 5. 90
11. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1249/90 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 19/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2641/80 des Rates hinsichtlich der Einfuhren von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	L 121/26	12. 5. 90
11. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1250/90 der Kommission zur Verringerung der Tafelweinemengen, die in den unterzeichneten Verträgen und Erklärungen zu der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 118/90 eröffneten Destillation zugelassen sind	L 121/28	12. 5. 90
11. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1252/90 der Kommission zur Festsetzung der vom Rat im Sektor Rindfleisch in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu verringernden Preise und Beträge	L 121/30	12. 5. 90
15. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1279/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3813/89 mit Durchführungsbestimmungen für die vorübergehenden landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen	L 126/20	16. 5. 90
15. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1282/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 mit Durchführungsbestimmungen für die Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 126/31	16. 5. 90
22. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1364/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 625/78 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver	L 131/11	23. 5. 90
22. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1368/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 906/90 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien	L 131/18	23. 5. 90
Andere Vorschriften		
8. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1244/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Waren des KN-Code 2930 90 10 (laufende Nummer 10.0290) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 121/19	12. 5. 90
8. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1245/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe der KN-Code 6404 und 6405 90 10 (laufende Nummer 10.0680) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 121/20	12. 5. 90
10. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1246/90 der Kommission zur Einstellung des Wittlingfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 121/21	12. 5. 90
11. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1251/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3944/87 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für Schweinefleischerzeugnisse und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif	L 121/28	12. 5. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Preis des Anlagebandes: 30,06 DM (28,16 DM zuzüglich 1,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 31,06 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1274/90 des Rates über die Anwendung zusätzlicher allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte auf der Berliner Messe „Partner des Fortschritts“ verkaufte Waren mit Ursprung in Ländern, für die die allgemeinen Präferenzen gelten	L 126/1	16. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1275/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern, Marokko und Israel (1990)	L 126/6	16. 5. 90
15. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1280/90 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 126/22	16. 5. 90
15. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1285/90 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfanges durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 127/5	17. 5. 90
7. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung	L 131/1	23. 5. 90
21. 5. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1361/90 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Mikroschaltungen, sogenannter DRAMs (dynamische Speicher mit wechselfreiem Zugriff), mit Ursprung in Japan	L 131/6	23. 5. 90
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1167/90 der Kommission vom 8. Mai 1990 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 676/90 (ABI. Nr. L 118 vom 9. 5. 1990)	L 121/36	12. 5. 90
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 716/90 des Rates vom 22. März 1990 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren (ABI. Nr. L 80 vom 27. 3. 1990)	L 126/32	16. 5. 90
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (ABI. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990)	L 131/34	23. 5. 90